

Auf Grund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetz (LAbfG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Enzkreises am 07.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

10. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Enzkreises vom 11.11.1996

I.

§ 21

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für Gebühren nach § 24 sind
1. die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen;
 2. die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigten und Nießbraucher

Die Gebührensschuldner sollen in der in Satz 1 genannten Reihenfolge in Anspruch genommen werden, soweit dies für den Landkreis mit zumutbarem Aufwand möglich oder eine Inanspruchnahme nicht offensichtlich aussichtslos erscheint.

Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührensschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (2) Grundlage für die Ermittlung der Gebührensschuldner in privaten Haushalten sind die Melderegister der Städte und Gemeinden. Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Personen unter Verstoß gegen die Meldepflicht des Meldegesetzes Baden-Württemberg das Grundstück nutzen, werden die tatsächlichen Nutzer des Grundstücks durch das Landratsamt Enzkreis ermittelt. Ist eine zumutbare Ermittlung nicht möglich, sind die Daten des Melderegisters für die Ermittlung der Gebührensschuldner in privaten Haushalten maßgeblich.
- (3) Gebührensschuldner für die Gebühren bei der Selbstanlieferung nach § 26 sind der Anlieferer und dessen Auftraggeber.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG).

§ 24

Benutzungsgebühren für Hausmüll

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen setzen sich aus einem Jahresbetrag und einem Leerungsbetrag zusammen.
- (2) Der Jahresbetrag wird zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld nach der Zahl der zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt; dies gilt auch für Mitglieder von Wohngemeinschaften, Wohnheimbewohner und Untermieter, wenn sie alleine wirtschaften. Einliegerwohnungen bilden grundsätzlich einen eigenen Haushalt.

a) Als Jahresbetrag wird erhoben:

1. Für jeden 1-Personenhaushalt auf dem Grundstück	45,60 EUR
2. Für jeden 2-Personenhaushalt auf dem Grundstück	66,00 EUR
3. Für jeden 3-Personenhaushalt auf dem Grundstück	81,60 EUR
4. Für jeden 4-Personenhaushalt auf dem Grundstück	92,40 EUR
5. Für jeden 5- und Mehrpersonenhaushalt auf dem Grundstück	101,40 EUR

b) Beim Bioabfall wird zusätzlich erhoben:

Pro Bioabfallgefäß „MGB 60“	18,00 EUR
Pro Bioabfallgefäß „MGB 120“	24,00 EUR
Pro Bioabfallgefäß „MGB 240“	42,00 EUR

c)

Die Tauschgebühr beträgt pro Tauschvorgang	23,00 EUR
--	-----------

Eine Tauschgebühr bei Bio- und Restmülltonnen fällt für Umstellungen (Änderungen) bezüglich der Anzahl, Art und Größe der Gefäße auf dem Grundstück an. Dies gilt nicht für Neuauslieferungen bei Neubezug einer Wohnung / Haus bzw. Rückholung bei Wohnungswechsel, Hausabrissen sowie bei der Erstauslieferung von Biotonnen und dem Umtausch von defekten Tonnen, sofern der Defekt auf alterungsbedingte Schäden zurückzuführen ist.

d)

Benutzungsgebühr für die Abholung von Sperrmüll (max. 3 m ³) für jede Abholung	51,00 EUR
--	-----------

e) Benutzungsgebühren

für die Abholung eines Kühlgerätes, einer Waschmaschine, eines Trockners, eines E-Herds und Geschirrspülers	10,00 EUR
für die Abholung eines Fernsehgerätes bzw. Monitors	8,00 EUR

(3) Der Leerungsbetrag beträgt je Abfuhr:

120 l Restmüllbehälter	4,80 EUR
240 l Restmüllbehälter	8,35 EUR
60 l Bioabfallbehälter	1,00 EUR
120 l Bioabfallbehälter	1,50 EUR
240 l Bioabfallbehälter	2,20 EUR
660 l Restmüllbehälter	30,40 EUR
1,1 m ³ Restmüllbehälter	42,20 EUR

Der Überlassungspflichtige muss gegenüber dem Entsorgungspflichtigen den Leerungsrhythmus der 660 l und 1,1 m³ Restmüllbehälter festlegen.

Für das jeweilige Kalenderjahr werden für die Vorauszahlungsberechnung die Leerungen des Vorjahres zugrunde gelegt. Bei Erstanmeldung eines Gebührenschuldners liegt der Vorauszahlungsberechnung eine Leerung monatlich zugrunde.

(4) Die Abfallbehälter werden so ausgestattet, dass die Anzahl der Leerungen eines Behälters erfasst werden können. Dies gilt nicht für Müllgroßbehälter 660 l und 1,1 m³ und die grüne Tonne. Bei einem Ausfall des Systems wird die Anzahl des vorhergehenden Kalenderjahres zugrunde gelegt. Ist dies nicht möglich, wird eine Leerung monatlich zugrunde gelegt.

(5) Bei Wohnheimen werden jeweils zwei Bewohner als mindestens 1-Personenhaushalt gewertet. Wohnheime in diesem Sinne sind Gebäude, die Wohnzwecken dienen, jedoch die Führung selbständiger Haushalte durch die einzelnen Bewohner nicht möglich ist oder tatsächlich nicht ausgeübt wird.

Wohnheime, Krankenanstalten und dgl. können auf Antrag nach der Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter veranlagt werden (§ 25).

(6) Nicht dauernd bewohnte Ferienwohnungen oder Ferienhäuser werden als mindestens ein 2-Personenhaushalt gewertet.

(7) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d. h. bei Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, können neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 zusätzlich Gebühren nach § 25 erhoben werden.

§ 24a

Benutzungsgebühren für Reiseabfälle

Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Reiseabfällen betragen je Behälter:

MGB 240	
Bei zwei Leerungen je Kalenderwoche bei wöchentlicher Abfuhr mit Miete	1.117,00EUR

Die Gebühr wird unabhängig vom Befüllungsgrad des einzelnen Behälters fällig.

§ 25

Benutzungsgebühren für Gewerbemüll

(1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 2 Abs. 3 als Gewerbeabfälle gelten, betragen, soweit nicht Selbstanlieferung nach § 18 erfolgt bzw. zugelassen ist:

a) Als Jahresbetrag wird erhoben:

1. pro MGB 120 (grau)	63,00 EUR
2. pro MGB 240 (grau)	115,20 EUR

b) Beim Bioabfall wird zusätzlich erhoben:

pro Bioabfallgefäß "MGB 60"	18,00 EUR
pro Bioabfallgefäß "MGB 120"	24,00 EUR
pro Bioabfallgefäß "MGB 240"	42,00 EUR

c)

Die Tauschgebühr beträgt pro Tauschvorgang	23,00 EUR
--	-----------

Eine Tauschgebühr bei Bio- und Restmülltonnen fällt für Umstellungen (Änderungen) bezüglich der Anzahl, Art und Größe der Gefäße auf dem Grundstück an. Dies gilt nicht für Neuauslieferungen bei Neubezug eines Gebäudes / Gebäudeteils bzw. Rückholung bei Verlagerung des Betriebsortes, Gebäudeabrissen sowie bei der Erstauslieferung von Biotonnen und dem Umtausch von defekten Tonnen, sofern der Defekt auf alterungsbedingte Schäden zurückzuführen ist.

(2) Der Leerungsbetrag beträgt je Abfuhr:

120 l Restmüllbehälter	4,80 EUR
240 l Restmüllbehälter	8,35 EUR
60 l Bioabfallbehälter	1,00 EUR
120 l Bioabfallbehälter	1,50 EUR
240 l Bioabfallbehälter	2,20 EUR

Für das jeweilige Kalenderjahr werden für die Vorauszahlungsberechnung die Leerungen des Vorjahres zugrunde gelegt. Bei Erstanmeldung eines Gebührenschuldners liegt der Vorauszahlungsberechnung eine Leerung monatlich zugrunde.

(3) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Restmüll mit MGB 660 und 1,1 m³ MGB betragen:

MGB 660

a) bei wöchentlicher Abfuhr mit Miete	2.191,00EUR
b) bei 14-täglicher Abfuhr mit Miete	1.097,00 EUR

1,1 m³ MGB (grau)

a) bei wöchentlicher Abfuhr ohne Miete	3.364,00 EUR
bei wöchentlicher Abfuhr mit Miete	3.376,00 EUR
b) bei 14-täglicher Abfuhr ohne Miete	1.677,00 EUR
bei 14-täglicher Abfuhr mit Miete	1.689,00 EUR

- (4) Die Abfallbehälter werden so ausgestattet, dass die Anzahl der Leerungen eines Behälters erfasst werden können. Dies gilt nicht für Müllgroßbehälter 660 l, 1,1 m³ und Altstofftonnen. Bei einem Ausfall des Erfassungssystems wird die Anzahl der Leerungen des vorhergehenden Kalenderjahres zugrunde gelegt. Ist dies nicht möglich, wird eine Leerung monatlich zugrunde gelegt.

§ 26

Benutzungsgebühren für Selbstanlieferer

- (1) Bei Selbstanlieferung von Abfällen, die nach § 2 Abs. 4 als Gewerbeabfälle gelten oder nach § 18 zur Selbstanlieferung zugelassen sind, betragen die Benutzungsgebühren:

Bei der Deponie Hamberg (Maulbronn)

1.	Mindestbetrag bei Anlieferungen bis 240 l	15,50 EUR
2.	Je Tonne	
a)	Nicht verwertbare Abfälle mineralischen Ursprungs wie z. B. teerhaltigen Straßenaufbruch, Gießereisand, Strahlmittelrückstände ohne schädliche Verunreinigungen, Schlacke, Kehrgut, Ofenstaub, Sandfangrückstände, Abfälle aus der Kanalreinigung	Siehe Entgeltliste Hamberg Deponie Gesellschaft 285,00 EUR
b)	Nicht verwertbare Gewerbeabfälle und Hausmüll wie z. B. hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Rechengut, Sperrmüll aus Haushaltsauflösungen, Baustellenabfälle, Isoliermaterial, Ionenaustauscherharze aus der Trinkwasseraufbereitung, Reste aus Sortieranlagen	
c)	Abfälle mit asbesthaltigen Baustoffen	Siehe Entgeltliste Hamberg Deponie Gesellschaft 285,00 EUR
d)	nicht kompostierbare Friedhofsabfälle	
e)	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle nicht verwertbar	Siehe Entgeltliste Hamberg Deponie Gesellschaft
f)	leicht verunreinigter Erdaushub (unter Beachtung von § 18 Abs. 4)	Siehe Entgeltliste Hamberg Deponie Gesellschaft
g)	kompostierbare Friedhofs- und Bioabfälle	90,00 EUR

h)	getrennt angelieferte Abfälle zur Verwertung (Altstoffe) ohne grünen Punkt wie z. B. Altholz, Fenster ab 1 m ³	220,00 EUR
3.	Für Altreifen je Stück (unzerkleinert und ohne Felge)	
a)	PKW-Reifen	2,30 EUR
b)	LKW-Reifen/Traktorreifen	4,50 EUR
c)	LKW-Reifen/Traktorreifen Durchmesser größer als 1,30 m und breiter als 0,4 m	14,00 EUR
4.	Für Altreifen je Stück (unzerkleinert und mit Felge)	
a)	PKW-Reifen	8,00 EUR
b)	LKW-Reifen/Traktorreifen	16,00 EUR
c)	LKW-Reifen/Traktorreifen Durchmesser größer als 1,30 m und breiter als 0,4 m	35,00 EUR
5.	Wurzelballen (Baumwurzeln > 15 cm Durchmesser) je to	126,00 EUR
6.	Eisenbahnschwellen je to	88,00 EUR
7.	Dachpappe je to	248,00 EUR
8.	Steine aus Nachtspeichergeräten je to	762,00 EUR
	Kleinmengen je angefangene 10 l	12,70 EUR
9.	Styropor je m ³	13,00 EUR

- (2) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Betriebsaufwand z.B. Abfallbehandlungsmaßnahmen erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten verlangt. Soweit Analysen notwendig sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen.

§ 28

Benutzungsgebühren für die Recyclinghöfe (inkl. Deponie)

(1) Anlieferung aus Privathaushalten

a)	Altholz je angefangenem m ³	
	bis 1 m ³	6,00 EUR
	bis 2 m ³	12,00 EUR
	bis 3 m ³	18,00 EUR
b)	Sperrmüll je angefangenem m ³	
	bis 1 m ³	6,00 EUR
	bis 2 m ³	12,00 EUR
	bis 3 m ³	18,00 EUR
c)	Bauschutt je angefangenen 100 l	13,50 EUR
d)	Fenster oder Fensterflügel	
	bis 1 m ²	3,00 EUR
	über 1 m ²	4,50 EUR
e)	Styropor je angefangenem m ³	
	bis 1 m ³	13,00 EUR
	bis 2 m ³	26,00 EUR
	bis 3 m ³	39,00 EUR

(2) Anlieferung aus Gewerbebetrieben

a)	Altholz je angefangenem m ³	
	bis 1 m ³	6,00 EUR
	bis 2 m ³	12,00 EUR
	bis 3 m ³	18,00 EUR
b)	Bauschutt je angefangenen 100 l	13,50 EUR
c)	Fenster oder Fensterflügel	
	bis 1 m ²	3,00 EUR
	über 1 m ²	4,50 EUR
d)	Styropor je angefangenem m ³	
	bis 1 m ³	13,00 EUR
	bis 2 m ³	26,00 EUR
	bis 3 m ³	39,00 EUR

II. Inkrafttreten

Die 10. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung vom 11.11.1996 tritt **01.01.2017** in Kraft.

gez.
Karl Röckinger
Landrat

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht, wenn gegen das Öffentlichkeitsprinzip, gegen Genehmigungsvorbehalte oder Bekanntmachungsvorschriften verstoßen wurde, ebenso nicht, wenn jemand Verfahrens- oder Formfehler rechtzeitig gerügt hat.

Anmerkung:

Der vollständige Text der Abfallwirtschaftssatzung des Enzkreises kann schriftlich beim Landratsamt Enzkreis, Postfach 101080, 75110 Pforzheim, kostenlos angefordert werden.